

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung-AWS) in der Stadt Grafing b.München vom 06. Februar 1996

(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08. Februar 2012)

Die Stadt Grafing b. München erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern - in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nrn.1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- und der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinden vom 25. Juni 1973, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Abfallwirtschaftssatzung (AWS):

I.Abschnitt **Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Begriffsbestimmung und sachlicher Geltungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich Besitzer entledigen wollen oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutze der Umwelt, geboten ist; ausgenommen sind die in §1 Abs.3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) genannten Stoffe. ²Bewegliche Sachen, die Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überlassen, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.
- (2) ¹Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfaßt die stoffliche Abfallverwertung und Abfallablagerung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns der Abfälle.
- (3) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum derselben Eigentümer, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) ¹Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) ¹Restmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die nicht nach §11 Abs.2 Nr.1 und §13 getrennt erfaßt werden und die während der normalen Haushaltsführung bei den Privathaushalten entstehen und die unter Verwendung eines bestimmten Behältersystems durch die Müllabfuhr abgefahren werden; als Restmüll gelten auch hausmüllähnliche Abfälle aus Ge

werbebetrieben, Bürogebäuden, Schulen etc., die wegen des einheitlichen Behältersystems zusammen mit Restmüll abgefahren werden, wobei die Inhaltsstoffe im einzelnen dieselben sind wie beim Restmüll.

- (6) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushalten oder nach Art und Menge haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennt vom Hausmüll zu entsorgen sind.

§ 2

Abfallvermeidung und Trennpflicht

- (1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ²Die Stadt Grafing b.M. berät die Bürger und Gewerbebetriebe über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt sie hierzu Abfallberater.
- (2) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die unbedingte Pflicht zur Abfalltrennung und entsprechenden Entsorgung nach den in §11 Abs.2 (Stoffe im Bringsystem) und §13 Abs.2 Nr.1 (Wertstoffe im Holsystem) aufgelisteten Fraktionen.
- (3) ¹Die Stadt Grafing b.M. wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in städtischen Einrichtungen und auf städtischen Grundstücken darauf hin, daß möglichst wenig Abfall entsteht und die Wiederverwertung von Wertstoffen gefördert wird. ²Bei Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. ³Im Rahmen dieser Möglichkeiten veranlaßt die Stadt Grafing b.M., daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Einsammeln, Befördern und sonstige Abfallentsorgung durch die Stadt Grafing b.M.

- (1) Die Stadt Grafing b.M. erfüllt die Aufgabe im Sinne des §1 Abs.2 nach Maßgabe

- a) der Gesetze
 - b) Der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf Gemeinden des Landkreises Ebersberg
 - c) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ebersberg (Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg)
 - d) dieser Satzung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs.1 kann sich die Stadt Grafing b.M. Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4

Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern sowie der sonstigen Abfallentsorgung durch die Stadt Grafing b.M.

- (1) Vom Einsammeln und Befördern sowie der sonstigen Abfallentsorgung gem. §1 Abs.2 durch die Stadt Grafing b.M. sind Abfälle ausgeschlossen, die gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Stadt einzusammeln oder zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. ²Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, daß es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.
- (3) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Grafing b.M. ausgeschlossen sind (Abs.1), dürfen sie weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche und ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle selbst oder durch Dritte getätigt hat.

§ 5

Anschluß- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer in der Stadt Grafing b.M. sind berechtigt, von der Stadt den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtungen zu verlangen (Anschlußrecht). ²Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstückes Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen nach Maßgabe der §§10-14 den öffent-

lichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungsrecht). ² Soweit auf nichtanschlußberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.

- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs.2 sind die in §6 Abs.3 Nrn.1 und 4 genannten Personen ausgenommen.

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer in der Stadt Grafing b.M. sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlußzwang). ²Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen nach Maßgabe der §§10-14 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht -anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs.2 sind ausgenommen:
1. Die Besitzer der in §4 Abs.1 genannten Abfälle;
 2. die Besitzer der durch Verordnung nach §4 Abs.4 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden;
 3. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 4 Abs.2 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden;
 4. Die Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach §3 Abs.6 AbfG übertragen worden ist.
- (4) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluß- und Überwachungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. ²Das Recht des Erzeugers Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden bzw. zu vermindern, bleibt unberührt; dies gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des §1Abs.3 Nrn.6 und 7AbfG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. ³Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten zurückzugeben.

§ 7

Mitteilungspflichten und Überwachung

- (1) ¹Die Anschlußpflichtigen müssen der Stadt Grafing b.M. zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschußpflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschußpflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Stadt Grafing b.M. überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlußpflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Abs.1 kann die Stadt Grafing b.M. von den Anschluß- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist ungehinderter Zugang zu den Grundstücken zu gewähren, soweit es zur Erfüllung der Entsorgungsaufgabe erforderlich ist.

§ 8

Störungen der Abfallentsorgung

¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 9

Eigentumsübertragung

- (1) ¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der entsorgungspflichtigen Körperschaft über. ²Wird der Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt Grafing b.M. gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. ³Im Abfall gefundene Wertsachen werden als Fundsachen behandelt.
- (2) ¹Die im Rahmen der Restmüllabfuhr oder der getrennten Abfuhr von pflanzlichen Abfällen nicht abgeholten Abfälle der Anschlußpflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne von §6Abs.1 und 2 sind von diesen wieder zurückzunehmen. ²Geschieht dies innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Abfuhrtag nicht, so kann die Stadt Grafing b.M. diese Abfälle anderweitig beseitigen und vom Anschlußpflichtigen Schadenersatz sowie Erstattung der für eine unschädliche und ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dies gilt auch für verspätet bereitgestellte Abfälle.

II. Abschnitt

Bereitstellen, Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die von der Stadt Grafing b.M. einzusammelnden und zu befördernden (sowie ganz oder teilweise zu entsorgenden) Abfälle werden eingesammelt und befördert durch die Stadt Grafing b.M. oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
- a) im Rahmen des Bringsystems (§§11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§13 bis 16)
- (2) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Grafing b.M. ausgeschlossen sind, hat der Besitzer sie selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen zu den dafür jeweils zugelassenen Entsorgungsanlagen zu bringen. ²In diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg.

§ 11

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des §12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfaßt, die die Stadt Grafing b.M. in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
1. folgende verwertbare Abfälle (Wertstoffe):
 - a) pflanzliche Abfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert oder mit der Komposttonne entsorgt werden,
 - b) Papier und Kartonagen,
 - c) Elektronikschrott,
 - d) Altmetall,
 - e) Inertes Material (Stoffe, die keine umweltgefährdenden Reaktionen hervorrufen, wie z.B. Gesteins-, Keramik-, Porzellanmaterial, Mörtel-, Beton- und Mauerwerksbrocken, Ziegelschutt, unbelasteter Erd- und Bodenaushub) in Kleinmengen bis zu einem PKW-Anhänger,
 - f) Kork,
 - g) Verwertbare Textilien und Schuhe,
 - h) Altholz,
 - i) Compact Disc (CD) und DVD
 2. Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren (Sperrmüll),
 3. wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Restmüll zu entsorgende Abfälle aus Haushalten (Problemabfälle),

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in §11 Abs.2 Nr. 1 aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen (§6) in die von der Stadt Grafing b.M. dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Stadt festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴Wertstoffe dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. ⁵Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den von der Stadt Grafing b.M. bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) Die in §11 Abs.2 Nr.2 aufgeführten Abfälle aus Haushaltungen (Sperrmüll) sind von den Überlassungspflichtigen (§6) zu den vom Landkreis oder von der Stadt Grafing b.M. bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtung zu bringen und dort, soweit technisch möglich und zumutbar, getrennt nach Holz, Metall und Sperrmüll (Restmüll) in die dafür bereitgestellten Sammelcontainer einzugeben.
- (3) Problemabfälle im Sinn des §11 Abs.2 Nr.3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder in stationären Einrichtungen zur Problemabfallsammlung zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und stationären Sammeleinrichtungen sowie Annahmebedingungen werden rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des §14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
 1. folgende Wertstoffe
 - a) organische Bestandteile von Abfällen aus Haushaltungen (Kompoststoffe) und pflanzliche Abfälle, soweit sie in die Komposttonne gegeben werden können und nicht selbst kompostiert werden.
 - b) pflanzliche Abfälle, soweit sie nicht in die Komposttonne gegeben werden können und nicht selbst kompostiert werden.
 2. Abfälle, die nicht nach §13 Abs.2 oder §11 Abs.2 getrennt erfaßt werden (Restmüll).
- (3) An das Holsystem gem. Abs.2 Nr.2 sind auch Gewerbebetriebe anzuschließen, die nicht mehr als zwei der in der Stadt Grafing b.M. maximal zugelassenen Behältergrößen Restmüll produzieren.

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Die in §13 Abs.2 Nr.1 Buchst a aufgeführten Wertstoffe (Kompoststoffe und pflanzliche Abfälle) sind getrennt vom Restmüll in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Komposttonnen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Stoffe (Störstoffe) dürfen in die Komposttonne nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die aufgrund ihres Störstoffgehaltes für eine fachgerechte Kompostierung nicht geeignet sind, werden im Zuge der Kompostabfuhr nicht entleert. ³Letztere werden erst geleert, wenn die unzulässig eingegebenen Abfälle vom Anschließer bzw. Benutzer aussortiert worden sind. ⁴Geschieht dies nicht, kann die Stadt die erforderliche Nachsortierung unter Inrechnungstellung ihrer Aufwendungen durchführen lassen.

⁵Zugelassen sind folgende Komposttonnen:

- a) grüne Müllnormtonne mit 120 l Füllraum,
- b) grüne Müllnormtonne mit 240 l Füllraum.

- (2) ¹Restmüll im Sinne des §13 Abs.2 Nr.2 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs.1 (Kompoststoffe und pflanzliche Abfälle) oder §11 (Stoffe, die dem Bringsystem unterliegen) gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die unzulässige Abfälle (Kompost- und Wertstoffe, Problemabfälle) enthalten, werden im Zuge der Restmüllabfuhr nicht geleert. ³Letztere werden erst geleert, wenn die unzulässig eingegebenen Abfälle vom Anschließer bzw. Benutzer aussortiert worden sind. ⁴Geschieht dies nicht, kann die Stadt die erforderliche Nachsortierung unter Inrechnungstellung ihrer Aufwendungen durchführen lassen.

⁵ Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- a) Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
- b) Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
- c) Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
- d) Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum.“

- (3) ¹Die in §13 Abs.2 Nr.1 Buchst.b aufgeführten Wertstoffe (Gartenabfälle) sind getrennt zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen nicht bereitgestellt werden. ²Für diese Wertstoffe wird in der Regel zweimal jährlich eine besondere Abfuhr durchgeführt; die Besitzer haben die Abfälle zu den von der Stadt bekanntgegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, daß sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust aufgenommen werden können und daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. ³Pflanzliche Abfälle sind zu bündeln. ⁴Wurzelstöcke dürfen nicht bereitgestellt werden.
- (4) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an , daß sie in den zugelassenen Kompost- oder Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Kompost- oder Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ²Die Stadt Grafing b.M. gibt bekannt, welche Säcke für diesen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (5) ¹Pflanzliche Abfälle, Metalle, Sperrmüll, Problemabfälle und Kühlschränke sowie Elektronikschrott dürfen von den Besitzern auch selbst oder durch Beauftragte zu den zur Ver-

fügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtungen gebracht werden. ²Die Anlieferung und Entsorgung richtet sich nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Die Anschlußpflichtigen haben der Stadt Grafing b.M. Art, Größe und Zahl der benötigten Kompost- und Restmüllbehältnisse zu melden. ²Auf jedem anschlußpflichtigen Grundstück muß mindestens je ein Kompost- und Restmüllbehältnis nach §14 Abs.1 bzw. Abs.2 vorhanden sein. ³Auf Antrag der betroffenen Anschlußpflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Kompost- und Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlußpflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Grafing b.M. zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. ⁴Die Stadt Grafing b.M.kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.
- (2) ¹Von der Verpflichtung der Bereithaltung einer Komposttonne gem. Abs.1 sind die Besitzer von Abfällen gem. §13 Abs.2 Nr. 1 Buchst. a ausgenommen, die diese selbst kompostieren, wobei von einer zu düngenden Gartenfläche von mindestens 50 qm / Person ausgegangen wird.
- (3) ¹Die Anschlußpflichtigen haben die zugelassenen Kompost- und Restmüllbehältnisse in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgestellten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. ²Die Stadt Grafing b.M. informiert die Anschlußpflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. ³Die Anschlußpflichtigen haben dafür zu sorgen, daß die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlußpflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁴Bei Verlust oder vom Anschlußpflichtigen zu vertretenden Beschädigung eines Behälters gilt Satz1.
- (4) ¹Die Kompost- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel noch schließen läßt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Gegenstände, die nicht in eine abgedeckte Mülltonne passen, dürfen weder in die Komposttonne gegeben noch der Restmüllentsorgung übergeben werden.
- (5) ¹Die Kompost- und Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so bereitzustellen, daß sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zum Müllfahrzeug gebracht und entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Evt. Verunreinigungen der Straßen oder Gehwege sind vom Anschlußpflichtigen zu beseitigen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfall-

behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen.; Satz2 gilt entsprechend. ⁵Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Kompoststoff- und Restmüllabfuhr

¹Kompoststoffe und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Stadtgebietes vorgesehene Wochentag wird von der Stadt. bekanntgegeben. ³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. ⁴Muß der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

III. Abschnitt

Wertstoffhof und Wertstoffsammelstellen

§ 17

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung des Wertstoffhofes und der Wertstoffsammelstellen ist nur für die Anlieferung von Wertstoffen und Abfällen aus privaten Haushalten von Gemeindeangehörigen zulässig. Gemeindeangehörige sind alle Gemeindeglieder der Stadt Grafing b.München. Die Benutzer sind verpflichtet, sich auf Anforderung auszuweisen.
- (2) Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (gewerbliche Anlieferungen) ist die Benutzung des Wertstoffhofes und der Wertstoffsammelstellen beschränkt auf die Anlieferung von
 - a) Wertstoffen und Abfällen in haushaltsüblichen Mengen
 - b) Leuchtstoffröhren.
- (3) Die Anlieferung an den Wertstoffsammelstellen ist nur werktags von 7.00 – 19.00 Uhr gestattet.

§ 18

Einschränkungen des Benutzungsrechtes

Von der Benutzung des Wertstoffhofes sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die sich nicht als Benutzungsberechtigte ausweisen können.
- b) Personen, die sich ordnungs- und sicherheitsgefährdend verhalten oder den Anweisungen der Mitarbeiter der Stadt Grafing b.M. nicht Folge leisten.
- c) Anlieferungsmengen, die die Aufnahmekapazität überschreiten.
- d) Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten.

IV. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 19 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote des §4 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt;
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach §7 Abs. nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt.
 4. nicht abgeholte Abfälle entgegen §9 Abs.2 nicht wieder zurücknimmt;
 5. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über die Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
 6. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§15 Abs.1 Satz1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse §15 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt.
 7. den Wertstoffhof oder die Wertstoffsammelstellen der Stadt Grafing b.M. entgegen den Bestimmungen des § 17 benutzt.
 8. sich am Wertstoffhof oder den Wertstoffsammelstellen ordnungs- und sicherheitsgefährdend verhält oder den Anweisungen der Mitarbeiter der Stadt Grafing b.M. nicht Folge leistet.
 9. am Wertstoffhof oder den Wertstoffsammelstellen der Stadt Grafing b.M. Mengen anliefert, die die Aufnahmekapazität der Container oder Sammelgefäße überschreiten.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere §326 Abs1 StGB und §61 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 20 **Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt Grafing b.M. kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Wer in schwerwiegender Weise den Bestimmungen der §§ 17 und 18 dieser Satzung zuwiderhandelt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Wertstoffhofes für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 21 **Schlußbestimmung**

¹Diese Satzung tritt an dem der Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.